

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02.07.2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde und dient als Theater-, Veranstaltungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte.

§ 2 Nutzung/Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Kulturhauses (Saal mit Großbühne, Vestibül und Foyer im Haupthaus, Seminar- und Probenräume im Seitenflügel) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Bei gleichzeitiger Beantragung entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter über die Vergabe der Räume.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Der Nutzer hat den mit der Stadt Ludwigsfelde für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten.

§ 3 Nutzung von Räumen im Seitenflügel durch Vereine

(1) Gemeinnützigen Vereinen der Stadt Ludwigsfelde, vorzugsweise Kulturvereinen, werden auf der Basis von Dauernutzungsverträgen Räumlichkeiten im Seitenflügel des Kulturhauses stundenweise für Proben und Vereinsveranstaltungen zu vereinbarten Nutzungszeiten überlassen.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Die Stadt behält sich vor, die überlassenen Räume außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten an Dritte zu vermieten.

§ 4 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Beauftragten, Mitgliedern oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.

(2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Haus- und Bühnenordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 6 Steuern und Gema-Gebühren

(1) Die Mehrwertsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der das Hausrecht ausübenden Person vorzulegen.

(3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 7 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturhauses durch Dritte sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde kann vom Nutzer Vorschüsse und/oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt verlangen.

(3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlich Nutzung.

§ 8 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Kulturhaus in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages, bei Überschreitung der Nutzungszeit mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume nach der vereinbarten Nutzungszeit.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 9 Ermäßigung und Erlass des Entgeltes

(1) Gemeinnützigen Vereinen der Stadt wird eine Ermäßigung von 50 v. H., nichtortsansässigen gemeinnützigen Vereinen von 25 v. H. des ermittelten Gesamtentgeltes für die Benutzung der Räume des Haupthauses gewährt, wenn die Gemeinnützigkeit bei Vertragsabschluß nachgewiesen wird.

(2) Die vertragsgebundene stundenweise Nutzung von Räumen im Seitenflügel des Kulturhauses ist für gemeinnützige Vereine entgeltfrei. Die Gemeinnützigkeit ist bei Vertragsabschluß nachzuweisen.

(3) Von einer Berechnung von Entgelt im Haupthaus kann abgesehen werden, wenn

- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, d. h. Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
- es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen ortsansässiger Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt;
- die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.

(4) Ausgenommen von Ermäßigung und Erlass sind die Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

§ 10 Erstattung

(1) Im voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 11 Sicherheitsvorschrift

(1) Der Betrieb des Kulturhauses erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, der Unfallverhütungsvorschriften für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

(2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Ludwigsfelde ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.

(4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 04. Juli 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde

Entgelttarif zur Benutzung des Kulturhauses Ludwigsfelde

1. Grundentgelt

	<u>Benutzungszeit bis zu</u>			
	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden	jede weitere angefangene Std.
Saal ohne Bühne	240,00 €	320,00 €	400,00 €	40,00 €
Saal mit Bühne	360,00 €	480,00 €	600,00 €	60,00 €
Vestibül	90,00 €	120,00 €	150,00 €	15,00 €
Foyer (nur bei Separatnutzg.)	48,00 €	64,00 €	80,00 €	8,00 €
Foyerbar	30,00 €	40,00 €	50,00 €	5,00 €

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 25 % auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt.

Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung laut Plan
- Raumgestaltung
- allgemeine Beleuchtung
- Heizung, Lüftung, Klimatisierung
- allgemeine Reinigung (spezielle Reinigung nach außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt.)
- Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben, Duschen.

2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen

Tische		Stck.	1,00 €
Stühle		Stck.	0,50 €
Tischdecken	Reinigungskosten oder	Stck.	0,50 €
Dekoration	Materialeinsatz		
Kartensatz	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Werbung	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Showtreppe (beleuchtet)		Stck.	25,00 €
Rednerpult		Stck.	5,00 €
Bühnenpodeste (neu)		qm	0,75 €
Bühnenpodeste (alt)		qm	0,25 €
Raumteiler		Stck.	5,00 €
Flügel (ungestimmt)		Stck.	35,00 €
Klavier (ungestimmt)		Stck.	25,00 €

b) Veranstaltungstechnik einschl. Stromverbrauch (ohne Bedienung)

Saal

Theaterbeleuchtung/ Bühnenscheinwerfer	je Betriebsstd.	11,25 €
Tanzflächenbeleuchtung	je Betriebsstd.	2,25 €
Sonstige Veranstaltungsbeleuchtung	je Betriebsstd.	5,50 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	50,00 €

Vestibül

Beleuchtungsanlage komplett	je Betriebsstunde	2,75 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	38,35 €

Technische Geräte und Zubehör

Wiedergabetechnik (CD-, MD-, MC-Player)	Stck./Veranst.	15,00 €
Mikrofon komplett	Stck.	12,00 €
Funkmikrofon/ Mikroport komplett	Stck.	25,00 €
TV-Gerät	Stck.	7,50 €
Videorecorder	Stck.	7,50 €
Dia-Projektor/Overhead komplett	Stck.	7,50 €
Profilscheinwerfer (2Kw)	Stck./Betriebsst.	0,70 €
Scheinwerfer (1Kw)	Stck./Betriebsst.	0,35 €
Scheinwerfer (0,5 Kw)	Stck./Betriebsst.	0,15 €
mobile Ton- Beschallungsanlage kpl. (incl. 1 Mikrofon)		38,35 €

- c) Zusätzlicher Energieverbrauch (Kwh)
Strom (bei Verwendung eigener Anlagen des Nutzers) nach geltendem Tarif

d) Fremdleistungen

Brandsicherheitswache der FFW	Pers.zahl/Std.	lt.Rechng.
Wachschutz/Ordnungsdienst	Pers.zahl/Std.	lt.Rechng.
Stimmen von Instrumenten		lt.Rechng.
Reinigung bei außergewöhnl. Verschmutzung		lt.Rechng.

e) Personalkosten

Technischer Leiter	Stunde	20,00 €
Bühnentechniker/ Veranstaltungstechniker	Stunde	15,00 €
Veranstaltungsleiter	Stunde	30,00 €
Kontrollpersonal/ Veranstaltungsdienst	Anz./Stunde	10,00 €
Kassendienst	Stunde	10,00 €

3. Sonstige Raumvergabe

Seitenflügel Obergeschoß (pauschal)		
Raum 1 mit Küchenbenutzung bis zu 24 Stunden		25,00 €
Raum 12 mit Küchenbenutzung bis zu 24 Stunden		25,00 €
Raum 3 (Küche) bis zu 24 Stunden		25,00 €
Raum 4 (Gästezimmer) mit Küchenbenutzg. je Übernachtg.		25,00 €
Alle anderen Räume mit einer Grundfläche ab 30 qm in Abhängigkeit von der Benutzung durch Vereine, gem. § 3 der Satzung, mit Küchenbenutzung bis zu 24 Stunden		25,00 €

4. Mehrwertsteuer

In den unter Punkt 1 bis 3 ausgewiesenen Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.